

# Global Mobility Services Newsletter

## Sonderausgabe Sozialversicherung

März 2020



### Erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge aufgrund des Corona-Virus

Aufgrund des Corona-Virus stecken derzeit viele Unternehmen, Betriebe und Selbständige in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten. Neben den bereits durch die Bundesregierung geschaffenen Maßnahmen, hat der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen eine weitere Möglichkeit der Entlastung für Unternehmen geschaffen. Dazu kündigt der GKV-Spitzenverband in Rundschreiben vom 24. und 25. März 2020 den erleichterten Zugang zur Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen an.

#### Ausgangslage

Grundsätzlich sind Sozialversicherungsbeiträge bis zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu leisten. Anderenfalls werden Säumniszuschläge für jeden angefangenen Monat der Säumnis fällig (gem. § 24 SGB IV). Hinzu kommen ggf. Mahngebühren. Um diese Zahlungen im Fall der Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen zu verhindern, können Arbeitgeber bei der zuständigen Einzugsstelle (gesetzliche Krankenkassen) die Stundung der Beiträge beantragen, wenn

- die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre,
- der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird und
- die Beitragsansprüche für alle Versicherungsträger gleichermaßen gestundet werden.

Die Stundung soll jedoch nur gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden (gem. § 76 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 2 SGB IV).

#### Erleichterungen aufgrund der Corona-Krise

Um den von der Krise betroffenen Arbeitgebern hinsichtlich der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge eine weitere Hilfestellung zu bieten, empfiehlt der GKV-Spitzenverband den Einzugsstellen folgende Erleichterungen für Unternehmen umzusetzen:

- Der Arbeitgeber kann bei der zuständigen Einzugsstelle einen Antrag auf Stundung der bereits fällig gewordenen oder der noch fällig werdenden Beiträge für die Monate März 2020 bis April 2020 stellen. Die Stundungen werden zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 gewährt.

Zu beachten ist jedoch, dass vorrangig die mit dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld“ sowie mit der Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV) geschaffenen Erleichterungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden müssen. Auch darüber hinausgehende Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen, wie etwa Fördermittel und Kredite, sind vorrangig zu nutzen.

- Voraussetzung für die erleichterte Stundung ist weiterhin, dass die sofortige Einziehung der Beiträge trotz der zuvor genannten vorrangigen Hilfsmaßnahmen eine erhebliche Härte für den Arbeitgeber darstellen würde. Das Vorliegen einer solchen Härte ist im Antrag darzulegen. Doch soll aufgrund der aktuellen Krise eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie (beispielsweise in Form von erheblichen Umsatz-einbußen) erlitten hat, in aller Regel ausreichen.
- Bei einer bewilligten Stundung sollen die Einzugsstellen von der Erhebung der Säumniszuschläge und Mahngebühren absehen.
- Auch die Stundungszinsen werden im Falle einer bewilligten Stundung nicht berechnet.
- Es bedarf dann auch keiner Sicherheitsleistung mehr.
- Zudem kann auch von Vollstreckungsmaßnahmen für den oben genannten Zeitraum bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen vorläufig abgesehen werden.
- Die Stundung von Beitragsansprüchen gilt auch für freiwillige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung im sogenannten Firmenzahlverfahren.
- Der erleichterte Stundungszugang gilt auch für erstattungsfähige Beiträge, die der Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld allein zu tragen hat.

## Fazit

Sofern Ihr Unternehmen derzeit aufgrund des Corona-Virus in Zahlungsschwierigkeiten steckt und die Inanspruchnahme der vorrangigen Maßnahmen nicht ausreicht, empfehlen wir Ihnen, die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge zu beantragen. Dies kann Ihnen, zumindest vorübergehend, eine finanzielle Erleichterung verschaffen.

Gerne beraten wir Sie umfassender zu diesem Thema und unterstützen Sie bei dem Antragsverfahren. Bitte sprechen Sie uns bei Fragen an.

## Ihre Ansprechpartner:



Frank Seidel  
Partner  
T + 49 30 2068-4585  
[fseidel@kpmg.com](mailto:fseidel@kpmg.com)



Daniel Schütz  
Manager  
T + 49 211 475-6456  
[dschuetz@kpmg.com](mailto:dschuetz@kpmg.com)